

## Kostenbeitragsatzung

zur Satzung der Gemeinde Fürth/Odenwald über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw.

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald in ihrer Sitzung am **19. Juni 2018** nachstehende

## Kostenbeitragsatzung

beschlossen:

### § 1

#### Kostenbeitragspflicht

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Entgelte zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil beitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil beitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen erhält.

Der Kostenbeitrag und die Entgelte gliedern sich in:

- **Betreuungsbeitrag**
  - Grundmodul
  - zusätzliche Betreuungsangebote
- **Sonderentgelt (Frühstück)**
- **Verpflegungsentgelt (Mittagessen)**

2. Der **Betreuungsbeitrag** ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten.

Das Grundmodul ist als Mindestbuchung für alle verpflichtend zu buchen.

Die weiteren zusätzlichen Betreuungsangebote (Frühmodul und Nachmittagsmodule) außerhalb des Grundmoduls werden von den Einrichtungen individuell angeboten.

Ein rechtlicher Anspruch auf das von den Erziehungsberechtigten gewählte Betreuungsmodul außer dem Grundmodul besteht nicht. Dem Wunsch der Erziehungsberechtigten wird nach Möglichkeit und freien Kapazitäten entsprochen.

Die gewünschte Betreuungsform (Betreuungsform, Sonderentgelte) muss für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres verbindlich, jeweils zum 01. August bzw. zum 01. Februar eines Jahres gebucht werden.

Der altersbedingte Wechsel des Kostenbeitrages nach § 2 erfolgt in dem Monat, der auf das neue Lebensjahr folgt.

3. Als **Sonderentgelt** wird eine Frühstückspauschale, in den Einrichtungen die dieses Angebot machen, erhoben. Diese stellt die Leistungen des Frühstücksbuffets in den Einrichtungen sicher.
4. Sowohl der Betreuungsbeitrag als auch das Sonderentgelt ist stets für einen vollen Monat zu entrichten (auch während der Ferienzeit). Eine anteilige Berechnung findet nicht statt.
5. Das **Verpflegungsentgelt** ist für die Einzelbuchung eines Mittagessens zu zahlen und wird gesondert abgerechnet.
6. Der Betreuungsbeitrag passt sich für alle Einrichtungen jeweils zum 01. Januar des Folgejahres (erstmalig 2020) um 2 % an.

Dies entspricht der prozentualen Erhöhung der Landesförderung für die Beitragsfreistellung für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr.

Die Basis für die Berechnung sind die monatlichen Betreuungsbeiträge der einzelnen Module. Diese werden jeweils auf volle 10 Cent Beträge aufgerundet.

Die Anpassung der Kostenbeiträge wird jeweils am 01. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr durch Veröffentlichung einer neuen Kostenbeitragsübersicht der einzelnen Module mit Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Fürth veröffentlicht.

Das Sonderentgelt sowie das Verpflegungsentgelt bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 2 Kostenbeitrag

1. Der Betreuungsbeitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes und nach den von den Erziehungs-/Personenberechtigten gewählten Betreuungsmodulen.

Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr	Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr
-------------------------------------	-------------------------------------

<b>Grundmodul</b> (08.00 - 13.05 Uhr)	180,00 €	200,00 €
--	----------	----------

<b>Frühmodul</b> (07.00 - 08.00 Uhr)	20,00 €	40,00 €
---	---------	---------

<b>Nachmittagsmodul I</b> (13.05 - 15.05 Uhr)	72,00 €	80,00 €
--	---------	---------

<b>Nachmittagsmodul II</b> (13.05 - 17.05 Uhr)	144,00 €	160,00 €
---	----------	----------

<b>Nachmittagsmodul III</b> (13.05 - 15.05 Uhr)	
1-Tag/Woche	14,40 €
2-Tag/Woche	28,80 €
<b>Nachmittagsmodul IV</b> (13.05 - 17.05 Uhr)	
1-Tag/Woche	28,80 €
2-Tag/Woche	57,60 €
<b>Nachmittagsmodul V</b> (15.05 - 17.05 Uhr)	
1-Tag/Woche	14,40 €
2-Tag/Woche	28,80 €

2. Es wird eine Ermäßigung gewährt, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen. Das älteste Kind zahlt den vollen Kostenbeitrag in seiner Einrichtung, das zweite erhält 50 % Ermäßigung auf das Grundmodul. Die Nachmittagsmodule und das Frühmodul sind in voller Höhe zu zahlen. Insoweit werden die zu zahlenden Kostenbeiträge für die Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) neu festgesetzt.

Diese Regelung gilt für Kinder, die gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besuchen, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung und der dazugehörigen Benutzungssatzung fallen.

3. Ein Betreuungsbeitrag sowie das Sonderentgelt werden für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Fürth besucht, nicht erhoben.
4. Soweit das Land Hessen der Gemeinde Fürth jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für bis zu 6 Stunden am Tag gewährt, erhebt die Gemeinde Fürth keinen Betreuungsbeitrag nach dieser Satzung.

Dies gilt für eine tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden. Buchen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres neben dem freigestellten Grundmodul noch ein weiteres Modul hinzu wird die 6. Stunde ebenfalls freigestellt. Dies ist entweder das Frühmodul oder eine Stunde des gebuchten Nachmittagsmoduls.

Die Betreuungsstunden für alle Kinder, ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die den Zeitrahmen von 6 Stunden übersteigen, sind gemäß dieser Satzung weiterhin kostenbeitragspflichtig.

### § 3

#### **Verpflegungsentgelt und Sonderentgelt**

1. Das **Verpflegungsentgelt** wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Es wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und richtet sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten. Anpassungen der Höhe des Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Fürth/Odw. bekannt gemacht.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach individueller Inanspruchnahme berechnet.

Das Abrechnungsverfahren erfolgt durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand.

Es erfolgt eine monatliche Abrechnung mit dem Betreuungsbeitrag.

2. Das **Sonderentgelt** wird für die Teilnahme am Frühstück erhoben. Es wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und richtet sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten.  
Es erfolgt eine monatliche Abrechnung mit dem Betreuungsbeitrag.

## **§ 4**

### **Abwicklung des Kostenbeitrags und der Entgelte**

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind der Kostenbeitrag und die Entgelte auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind der Kostenbeitrag und die Entgelte bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Soweit der Kostenbeitrag und die Entgelte im Lastschriftverfahren eingezogen werden, ist hierzu von den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Der Betreuungsbeitrag sowie die Sonderentgelte sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig und zu entrichten.
4. Der Betreuungsbeitrag und die Sonderentgelte sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiter zu zahlen.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung des Kostenbeitrags für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
6. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand, gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Fürth.
5. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten.

## **§ 5**

### **Kostenbeitragsübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrags und / oder der Entgelte beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe beantragt werden.

## **§ 6**

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

1. Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
2. Sind die Kostenbeiträge oder Entgelte mehr als einen Monat in Rückstand, kann der Betreuungsplatz von Amts wegen gekündigt werden.

## § 7 Härtefälle

Auf Antrag kann der Gemeindevorstand, mit Rücksicht auf besondere familiäre Umstände bzw. Verhältnisse der/des Beitragspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen, auf eine Erhebung des Kostenbeitrags und der Sonderentgelte sowie Verpflegungsentgelte verzichten oder diese herabsetzen.

## § 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über:

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Fürth/Odw. besuchen.
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. August 2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fürth vom 08.11.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fürth/Odenwald, den 20.06.2018  
Für den Gemeindevorstand

  
(Oehlenschläger)  
Bürgermeister

